

Beschluss

vom 28. Januar 1976

betreffend die Tätigkeit der sozialmedizinischen und sozialen Dienste
sowie der Prophylaxe

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2, 3, 67 bis 73 des Gesetzes vom 18. November 1961
über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen das Dekret vom 14. November 1975 betreffend die finanzielle
Beteiligung des Staates an den sozialmedizinischen Organisationen ;

Eingesehen den Bericht der Studiengruppe der Spital- und sozialmedizi-
nischen Planung für die ausserhalb der Spitäler tätigen sozialmedizinischen
Dienste ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst :

I. Kapitel

Definition

Art. 1

Unter sozialmedizinischem polyvalentem Dienst versteht man die Über-
nahme einer Aufsicht und einer allgemeinen sanitären oder sozialen Hilfe, wie
z. B. geläufige Hilfe oder die Pflege zu Hause.

Diese Aufgaben werden im Prinzip durch eine Gruppe übernommen, die
sich aus Gesundheitsschwestern, polyvalenten Sozialfürsorgerinnen und Haus-
pflegerinnen zusammensetzt.

Art. 2

Man versteht unter einem spezialisierten sozialmedizinischen Dienst den-
jenigen, der seine Tätigkeit spezifischen Bereichen oder besonderen Krank-
heiten widmet.

II. Kapitel

Organisation und Tätigkeit

Art. 3

Um die notwendige Koordination zu gewährleisten, üben die verschiedenen
sozialmedizinischen polyvalenten Dienste ihre Tätigkeit innerhalb der
regionalen Zentren aus, in Zusammenarbeit mit den spezialisierten öffentlichen,
halböffentlichen oder privaten sozialen Diensten aus. Eine vertragliche
Abmachung wird die jeder dieser Organisationen zufallenden Aufgaben genau
bestimmen.

Art. 4

Die Gemeinden jeder Region, bestimmt durch die Spital- und sozialmedi-
zinsche Planung, werden sich zu Verbänden gruppieren mit dem Ziel, die
regionalen Zentren zu organisieren.

Diese Verbände sind berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer
Kompetenzen und deren Ausführung privaten anerkannten Organen zu über-

lassen. Die eventuellen diesbezüglichen Verträge sind dem kompetenten Departement zur Annahme zu unterbreiten.

Art. 5

Die Regionalzentren versehen den Dienst für alle Gemeinden der betreffenden Zone. Im Rahmen ihrer Tätigkeit können subregionale oder lokale Zentren organisiert werden.

Art. 6

Die Statuten der interkommunalen Verbände, welche für jede Region die Organisation des Regionalzentrums und seiner subregionalen oder lokalen Sektionen definieren, sind dem Staatsrat zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Arzt und ein Vertreter der Sozialarbeiter sind von Rechtes wegen den leitenden Organen der Regionalzentren zugeteilt.

Art. 7

Das Personal der sozialmedizinischen polyvalenten Dienste muss über die notwendige spezielle oder eine vom Departement als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügen. Letzteres erstellt eine Liste der für diese Ausbildung anerkannten Schulen oder Kurse.

Art. 8

Die Gemeinden sind verpflichtet, der sozialmedizinischen polyvalenten Organisation die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Art. 9

Jedes Regionalzentrum steht unter der Direktion eines vom betreffenden Departement anerkannten Verantwortlichen. Dieser hat im besonderen die Aufgabe dem polyvalenten Personal vorzustehen, die Tätigkeiten der im Rahmen des Zentrums zusammenarbeitenden spezialisierten Organisationen zu koordinieren und auf eine gesunde Verwaltung zu achten.

Nach Möglichkeit ist die verantwortliche Person aus dem sozialen oder sozialmedizinischen qualifizierten Personal der interessierten Gemeinden zu wählen.

Art. 10

Bis spätestens am 1. Januar 1985 wird sich die Tätigkeit der sozialmedizinischen Zentren auf alle Gemeinden des Kantons erstrecken.

Art. 11

Die allgemeine Aufsicht und die Koordination der regionalen sozialmedizinischen Zentren wird durch das Gesundheitsdepartement übernommen.

Art. 12

Das Gesundheitsdepartement erlässt die notwendigen Weisungen für die allgemeine Organisation der sozialmedizinischen Dienste.

Art. 13

Die regionalen sozialmedizinischen Zentren unterbreiten dem Gesundheitsdepartement jährlich einen detaillierten Tätigkeitsrapport.

Art. 14

Die regionalen sozialmedizinischen Zentren sind einer staatlichen Finanzkontrolle unterworfen. Das Verwaltungsorgan setzt sich aus einem Vertreter des Gesundheitsamtes und einem Vertreter des Finanzinspektorates zusammen.

III. Kapitel
Bewilligung

Art. 15

Die Institutionen, welche im sozialmedizinischen Bereich tätig zu sein wünschen, müssen vorgängig vom Staatsrat bewilligt sein. Zur Erlangung dieser Bewilligung sind folgende Unterlagen dem Departement einzugeben:

- a) das Pflichtenheft für die öffentlichen Organisationen und die Statuten der privaten Institutionen,
- b) das allgemeine Programm und der Organisationsplan,
- c) ein Rapport der Tätigkeit und der finanziellen Situation bis spätestens am 1. Mai eines jeden Jahres.

Art. 16

Die Bewilligung wird für 5 Jahre ausgestellt und kann erneuert werden.

Art. 17

Institutionen bei welchen das Ziel sichtbar nicht erfüllt wird oder wo andere schwerwiegende Gründe vorhanden sind, kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

Art. 18

Die Anerkennung öffentlichen Nutzens wird im Prinzip nur jenen Diensten zugesprochen, welche mit den unter Artikel 5 des vorliegenden Beschlusses beschriebenen regionalen Zentren zusammenarbeiten.

IV. Kapitel
Übergangsbestimmungen

Art. 19

In den 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses müssen die sozialmedizinischen Organisationen, welche eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 71 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen ausüben, alle für die Erlangung der Bewilligung notwendigen Schritte unternehmen.

V. Kapitel
Schlussbestimmungen

Art. 20

Für Organisationen, die ohne Bewilligung im sozialmedizinischen Bereich tätig sind, wird Artikel 102 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen angewandt.

Art. 21

Das Gesundheitsdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses, der durch Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Januar 1976.

Der Präsident des Staatsrates : W. Loretan
Der Staatskanzler : G. Moulin